

## Schulordnung für die Musikschule der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2009 die Schulordnung für die Musikschule der Kreisstadt Lauterbach wie folgt geändert:

### § 1 Rechtsstellung

Die Musikschule der Kreisstadt Lauterbach ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes eine Einrichtung der Kreisstadt Lauterbach. Sie verfolgt als Betrieb gewerblicher Art (BgA) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Musikschule nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

### § 2

Die Kreisstadt Lauterbach ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kreisstadt Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

### § 6 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst frühzeitigen musikalischen Förderung von Kindern, ebenso wie der Förderung von musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen.

Sie soll zum gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Formen anregen und musikalische Talente fördern.

Neben der Heranführung an die Vielfalt musikalischer Traditionen, fördert sie auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Formen des musikalischen Lebens.

Sie bemüht sich in enger Kooperation mit allen in Schule, Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen tätigen Musiker/-innen und Musikpädagogen/innen um ein vielseitiges kulturelles Leben.

### § 7 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von hauptamtlichem pädagogischem Personal geleitet. Ihm obliegt:

1. die organisatorische Leitung, insbesondere der Werbung und Auswahl von Lehrkräften,
2. und die pädagogische und künstlerische Leitung.

### § 8 Aufbau

8.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung in der Grundstufe,
- dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
- dem Einzelunterricht in der Mittel- und Oberstufe,

8.2 Zur Förderung des musikalischen Zusammenspiels werden Ensembles eingerichtet.

8.3 Bei Bedarf werden theoretische Ergänzungsfächer und Kurse zur Berufsvorbereitung eingerichtet.

8.4 Zu den kontinuierlichen Angeboten bilden Workshops und Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Einrichtungen eine sinnvolle Ergänzung.

### § 9 Teilnehmer und Gebühren

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Gebühren sind auf jeweils 12 Raten aufgeteilte Jahresgebühren. Sie werden jeweils zum 15. eines Monats per Einzugsermächtigung abgebucht. Eventuell anfallende Bankgebühren fallen zu lasten des Kunden. Bei einem Rückstand von drei Monatsraten folgt ein sofortiger Ausschluss vom Unterricht.

### § 10 Schuljahr

10.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

10.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule. Der jeweils letzte Unterrichtstag vor den

Ferien ist ein voller Unterrichtstag in der Musikschule. Bewegliche Ferientage sind unterrichtsfrei.

## **§ 11 Aufnahme und Kündigung**

11.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

11.2 Anmeldungen zum Einzel- und Gruppenunterricht sind zum 1. jeden Monats möglich. Der Gruppenunterricht der Elementarstufe beginnt im September eines Kalenderjahres. Der Unterricht endet jeweils am 31. August des Folgejahres. Der Unterricht des Faches Musikalische Früherziehung hat eine Laufzeit von zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ende des ersten Unterrichtsjahres.

11.3 Eine ordentliche Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muss vier Wochen vor dem Kündigungstermin der Musikschule vorliegen. Sie ist beim Einzelunterricht und Gruppenunterricht jeweils zum 1.4. und 1.10. möglich. Lehrerwechsel ist ebenfalls nur zu diesen Terminen möglich. Ausnahmen davon können nur mit Einverständnis beider Lehrkräfte gemacht werden. Im Gruppenunterricht der Grundstufe ist eine Kündigung nur zum folgenden 1.10. bei Kursen, die am 1.10. beginnen und zum nächsten 1.3. bei Kursen, die zum 1.3. beginnen möglich.

## **§ 12 Unterricht**

12.1 Die Unterrichtszeiten und die Dauer der Unterrichtsstunden werden in der jeweiligen Gebührenordnung geregelt.

12.2 Die Teilnehmer/-innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Eine Veränderung ist möglichst frühzeitig mitzuteilen. Für versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder Gebührenerlass. Bei längerer Krankheit des/der Schülers/-in (ärztlicher Nachweis erforderlich) besteht die Möglichkeit, den Vertrag ab der dritten Krankheitswoche ruhen zu lassen. Die Gebühren werden für die Zeit des ruhenden Vertrages erlassen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule.

12.3 Bei Ausfall von mehr als zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr wegen Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren erstattet.

12.4 Über die Teilnahme am Unterricht wird bei Bedarf von der Musikschule eine Bescheinigung ausgestellt.

12.5 Die Höhe der Gebühren für den Unterricht regelt die jeweils gültige Gebührenordnung der Musikschule.

## **§ 13 Instrumente**

13.1 Grundsätzlich müssen die Schüler/-innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/-innen

ausgeliehen werden. Die Höhe der Leihgebühr wird in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

13.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

13.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiher/-innen bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen instand zuhalten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Teilnehmer/-innen bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

13.4 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 14 Probezeit**

14.1 Während der Früherziehungskurse gilt der erste Unterrichtsmonat als gebührenpflichtige Probezeit.

14.2 Für alle weiteren Unterrichtsangebote können auf Wunsch bis zu zwei Probestunden vereinbart werden. Sie müssen nach der gültigen Gebührenordnung mit dem jeweiligen Lehrer direkt abgerechnet werden.

Ansonsten gelten die unter 11.3 genannten Kündigungsfristen.

## **§ 15 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schule (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Behütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **§ 16 Aufsicht und Haftung**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes. Bei Personen- und Sachschäden im Rahmen des Unterrichts haftet der Träger, soweit zugunsten der Schüler der Deckungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht. Eine weitergehende Haftung des Trägers, auch für Schäden aus fahrlässigem Verhalten des Schülers, ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

**DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT LAUTERBACH**

**Lauterbach, 26. Mai 2009**

**Vollmüller  
BÜRGERMEISTER**

## Gebührenordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL I S. 757) und des § 10 des Hess. Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S.225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) und § 9 der Schulordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach vom 14.10.1993 zuletzt geändert am 26.05.2009 wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2009 die Gebührenordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach wie folgt geändert:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für die Anmeldung wird eine Aufnahmegebühr von 6,- € erhoben.

### § 2 Unterrichtszeiten

Einzelunterricht	20 min.	30 min.	45 min.	60 min.
Kleingruppenunterricht, 2 Schüler		30 min.	45 min.	60 min.
Kleingruppenunterricht, 3-4 Schüler			45 min.	60 min.
Musikgarten			45 min.	
Jahreskreis			45 min.	
Musikalische Früherziehung				60 min.
Musikalische Grundausbildung				60 min.
Grundausbildung Blockflöte			45 min.	
Musiktheorie	Blockunterricht 6 Wochen		Gruppen und Einzelunterricht	
Projektgebundene Unterrichtsformen (zeitlich begrenzt)	Je nach Bedarf			

### § 3 Gebühren

1. Es gelten folgende Unterrichtsgebühren

Ab 01. 10. 2009

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1032	86
Einzel 45	774	64,50
Einzel 30	516	43
Einzel 20 **	348	29
2er Gruppe 30	276	23
2er Gruppe 45	408	34
2er Gruppe 60	552	46
3-4er Gruppe 45	390	32,50
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	

Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	
--------------------------------------------------	--------------------------------	--

\* für Schüler der Musikschule kostenlos

\*\* nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01.04.2011

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1092	91
Einzel 45	816	68
Einzel 30	546	45,50
Einzel 20 **	366	30,50
2er Gruppe 30	282	23,50
2er Gruppe 45	420	35
2er Gruppe 60	558	46,50
3-4er Gruppe 45	396	33
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

\* für Schüler der Musikschule kostenlos

\*\* nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01. 10. 2012

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1116	93
Einzel 45	840	70
Einzel 30	558	46,50
Einzel 20 **	372	31
2er Gruppe 30	282	23,50
2er Gruppe 45	420	35
2er Gruppe 60	558	46,50
3-4er Gruppe 45	396	33
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

\* für Schüler der Musikschule kostenlos

\*\* nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01.04.2014

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1152	96
Einzel 45	864	72
Einzel 30	576	48
Einzel 20 **	384	32
2er Gruppe 30	288	24
2er Gruppe 45	432	36
2er Gruppe 60	570	47,50
3-4er Gruppe 45	402	33,50
3-4er Gruppe 60	540	45
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

\* für Schüler der Musikschule kostenlos

\*\* nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
2. Die Gebühren für die projektgebunden Unterrichtsformen richten sich nach den entsprechenden Kostenrechnungsplänen. Die Gebühren decken die Kosten.
3. Für die Ausleihe von Musikinstrumenten werden folgende monatliche Gebühren erhoben:  
  
Ausleihe von Instrumenten bis zum Wert von 500 € : 12,50 €  
Ausleihe von Instrumenten bis zum Wert ab 500 €: 15,00 €
4. Die Mahngebühren richten sich nach den Gebühren der Stadtkasse Lauterbach.
6. Wird Musiktheorie im Kleingruppen oder Einzelunterricht unterrichtet so gelten die jeweils angegebenen Tarife.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Jahresunterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten, jeweils zum 15. des Monats fällig. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist Inhalt der Vertragsbildung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten

#### **§ 5 Gebührenschildner**

Zur Zahlung sind die Schüler/-innen , bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen, verpflichtet.

## **§ 6.1 Ermäßigungen**

Auf Antrag wird die Schulgebühr wie folgt ermäßigt:

- a) Wenn mehrere Anmeldungen pro Familie erfolgen, wird auf die zweite Anmeldung eine Ermäßigung von 10 % jeweils auf die volle Unterrichtsgebühr gewährt. Auf die dritte und die vierte Anmeldung wird eine Ermäßigung von 12 % auf die volle Unterrichtsgebühr gewährt. Ab der fünften Anmeldung ist der Unterricht gebührenfrei.
- b) Schülerinnen und Schülern aus Lauterbach, kann auf Antrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine Ermäßigung von bis zu 50 % gewährt werden.

## **§ 6.2 Kriterien zur Vergabe der Sozialermäßigung an der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach**

Die Sozialermäßigung wird nur an Schüler/Innen der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach vergeben. Die Sozialermäßigung wird nur an Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren vergeben, deren Erziehungsberechtigten eine Bedürftigkeit nachweisen können.

Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Bedürftigkeit nachweisen können, erhalten die Sozialermäßigung, wenn sie beabsichtigen sich auf eine Aufnahmeprüfung für einen der Studiengänge im Bereich Musik vorzubereiten. Dies muss mit dem Antrag zur Sozialermäßigung schriftlich eingereicht werden.

Die Antragsteller (Schüler und Erziehungsberechtigte müssen im Lauterbacher Stadtgebiet wohnen.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lauterbach, den 30. September 2009

Vollmüller

Bürgermeister